

Recherche RES LEGAL - Förderung

Land: Litauen

1. Förderungen im Überblick

Förderungen im Überblick	Die Förderung von Strom aus Erneuerbaren Energien erfolgt in Litauen in erster Linie durch eine Einspeisevergütung. Daneben besteht für die Produzenten von Strom aus erneuerbaren Energien die Möglichkeit, beim Litauischen Umweltinvestitionsfonds (LAAIF) Zuschüsse zu beantragen und von der Verbrauchssteuer befreit zu werden.
Förderinstrumente	<ul style="list-style-type: none">• Einspeisevergütung. Die Förderung von Strom aus Erneuerbaren Energien erfolgt in Litauen in erster Linie durch eine Einspeisevergütung. Der Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien hat einen Anspruch auf Vergütung des abgenommenen Stroms gegen den Netzbetreiber. Die Förderung durch die Einspeisevergütung ist auf eine staatlich festgelegte Höchstmenge erzeugten Stroms beschränkt, die je nach Energieträger unterschiedlich ausfällt.• Subventionen. In Litauen werden Subventionen durch den Litauischen Umweltinvestitionsfonds (LAAIF) gewährt. Hierbei werden ausschließlich Investitionsprojekte gefördert, die das Ziel haben, Umweltverschmutzungen dauerhaft zu vermeiden. Dazu gehören auch Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien.• Steuerbefreiung. In Litauen ist Strom aus Erneuerbaren Energien von der Steuer befreit.
Geförderte Technologien	Grundsätzlich werden alle Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien durch mindestens eines der Förderinstrumente gefördert.
Rechtsvorschriften	<ul style="list-style-type: none">• Erneuerbare-Energien-Gesetz (Elektros energetikos įstatymas);• Beschluss Nr. 1474/2001 (Elektros energijos, kuriai gaminti naudojami atsinaujinantys energijos išteklių, gamybos ir pirkimo skatinimo tvarkos aprašas – Verfahren zur Förderung der Erzeugung und des Ankaufs von Strom aus Erneuerbaren Energien);• Verordnung Nr. D1-303 (Lietuvos aplinkos apsaugos investicijų fondo programos lėšomis finansuojamų investicinių projektų įgyvendinimo ir priežiūros tvarkos aprašas – Beschreibung des Verfahrens zur Finanzierung und laufenden Kontrolle von Projekten, die vom litauischen Umweltfonds finanziert werden);• Verordnung Nr. 1-215/2009 (Viešuosius interesus atitinkančių paslaugų teikimo tvarkos aprašas – Beschreibung des Verfahrens zur Erbringung von Leistungen von öffentlichem Interesse);• Statut des LAAIF (Viesosios Istaigos Lietuvos Aplinkos Apsaugos Investicijų Fondas Ištatai – Statut des öffentlichen Litauischen Umweltinvestitionsfonds);• Beschluss Nr. 7/2002 (Nutarimas “Dėl viešuosius interesus atitinkančių paslaugų elektros energetikos sektoriuje kainų” – Beschluss über die Preisgestaltung von Abgaben für öffentliche Dienstleistungen im Elektrizitätssektor)

	<ul style="list-style-type: none">• Steuergesetz (Akcizų įstatymas)
--	---

2. Rechtsquellen Basisinformationen

Titel der Rechtsquelle (Originalsprache)	Elektros energetikos įstatymas	Elektros energijos, kuriai gaminti naudojami atsinaujinantys energijos išteklių, gamybos ir pirkimo skatinimo tvarkos aprašas	Nutarimas "Dėl viešuosius interesus atitinkančių paslaugų elektros energetikos sektoriuje kainų"
Titel der Rechtsquelle (lang)	Lietuvos Respublikos Atsinaujinančių išteklių energetikos įstatymas (Valstybės žinios, 2011, Nr. 62-2936)	Elektros energijos, kuriai gaminti naudojami atsinaujinantys energijos išteklių, gamybos ir pirkimo skatinimo tvarkos aprašas, patvirtintas Lietuvos Respublikos Vyriausybės 2001 m. gruodžio 5 d. nutarimu Nr. 1474 (Valstybės žinios, 2001, Nr. 104-3713; 2004, Nr. 9-228; 2005, Nr. 73-2651; 2006, Nr. 100-3862; 2009, Nr. 49-1958; 2010, Nr. 82-4329)	Valstybinės kainų ir energetikos kontrolės komisijos 2002 m. vasario 11 d. nutarimas Nr. 7 "Dėl viešuosius interesus atitinkančių paslaugų elektros energetikos sektoriuje kainų" (Valstybės žinios, 2002, Nr. 16-648; 2007, Nr. 73-1041; 2008, Nr. 16-217; 2009, Nr. 77-1002; Nr. 108-4576)
Titel (Deutsch)	Gesetz der Republik Litauen über Erneuerbare Energien	Verfahren für die Förderung der Erzeugung und des Ankaufs von Strom aus Erneuerbaren Energien, angenommen durch Beschluss Nr. 1474 der Regierung der Republik Litauen vom 5. Dezember 2001	Bschluss Nr. 7 der Nationalen Kontrollkommission für Preise und Energie vom 11. Februar 2002 über die Preisgestaltung von Abgaben für öffentliche Dienstleistungen im Elektrizitätssektor
Kurzbezeichnung	Erneuerbare-Energien-Gesetz	Beschluss Nr. 1474/2001	Beschluss Nr. 7/2002
Inkrafttreten	24.05.2011	01.01.2002	16.02.2002
Letzte Änderung		07.07.2010	04.09.2009
Künftige Änderungen	31.12.2011		
Zweck	Schaffung eines rechtlichen Rahmens für die Förderung Erneuerbarer Energien.	Regulierung der Ausstellung, Änderung, Aussetzung und Aufhebung von Genehmigungen für Tätigkeiten im Elektrizitätssektor.	Mit diesem Beschluss legt NCC die Preise für im Elektrizitätssektor erbrachte Leistungen von öffentlichem Interesse fest.
Bezug erneuerbare Energien	Ist nur auf Erneuerbare Energien anwendbar.	Definiert genehmigungspflichtige Tätigkeiten im Elektrizitätssektor wie z.B. die Stromerzeugung und den Ausbau der Stromerzeugungleistung. Der	Mit diesem Beschluss legt NCC durchschnittliche Kaufpreise für Strom aus Erneuerbaren Energien und Abfall fest und stellt Bedingungen für die

		Beschluss stellt allgemeine Bedingungen auf, die auch auf Erneuerbare Energien anwendbar sind.	Umsetzung auf.
Link zur Rechtsquelle im Volltext (Originalsprache)	http://www3.lrs.lt/pls/inter3/dokpaieska.showdoc_l?p_id=398874&p_query=&p_tr2=	http://www3.lrs.lt/pls/inter3/dokpaieska.showdoc_l?p_id=378153	http://www3.lrs.lt/pls/inter3/dokpaieska.showdoc_l?p_id=160371&p_query=&p_tr2=
Link zur Rechtsquelle im Volltext (Deutsch)		http://www3.lrs.lt/pls/inter3/dokpaieska.showdoc_l?p_id=312291	

Titel der Rechtsquelle (Originalsprache)	Viešuosius interesus atitinkančių paslaugų teikimo tvarkos aprašas	Lietuvos aplinkos apsaugos investicijų fondo programos lėšomis finansuojamų investicinių projektų įgyvendinimo ir priežiūros tvarkos aprašas	Lietuvos aplinkos apsaugos investicijų fondo nuostatai
Titel der Rechtsquelle (lang)	Viešuosius interesus atitinkančių paslaugų teikimo tvarkos aprašas, patvirtintas Lietuvos Respublikos energetikos ministro 2009 m. lapkričio 24 d. įsakymu Nr. 1-215 (Valstybės žinios, 2009, Nr. 140-6159; 2010, Nr. 73-3726, 122-6227; 2011, Nr. 14-647)	Lietuvos aplinkos apsaugos investicijų fondo programos lėšomis finansuojamų investicinių projektų įgyvendinimo ir priežiūros tvarkos aprašas, patvirtintas Lietuvos Respublikos aplinkos ministro 2011 m. balandžio 12 d. įsakymu Nr. D1-303 (Valstybės žinios, 2011, Nr. 46-2206)	Lietuvos aplinkos apsaugos investicijų fondo nuostatai, patvirtinti Lietuvos Respublikos aplinkos ministro 2010 m. spalio 12 d. įsakymu Nr. D1-858 (Valstybės žinios, 2010, Nr. 122-6221, 147-7542)
Titel (Deutsch)	Beschreibung des Verfahrens zur Erbringung von Leistungen von öffentlichem Interesse, angenommen durch Verordnung Nr. 1-215 des Energieministers der Republik Litauen vom 24. November 2009	Beschreibung des Verfahrens zur Finanzierung und laufenden Kontrolle von Projekten, die vom litauischen Umweltfonds gefördert werden, angenommen durch Verordnung Nr. D1-303 des Energieministers der Republik Litauen vom 12. April 2011	Statut des Litauischen Umweltinvestitionsfonds, angenommen durch Verordnung Nr. D1-858 des Energieministeriums der Republik Litauen vom 12. Oktober 2010
Kurzbezeichnung	Verordnung Nr. 1-215/2009	Verordnung Nr. D1-303	Statut des LAAIF
Inkrafttreten	27.11.2009	17.04.2011	15.10.2010
Letzte Änderung	04.02.2011		17.12.2010
Künftige Änderungen			
Zweck	Schaffung allgemeiner Bedingungen für Leistungen in Verbindung mit der Stromproduktion aus Erneuerbaren Energien.	Erstellung von Bedingungen für die Finanzierung von Umweltinvestitionsprojekten durch den Fonds sowie Durchsetzungsmechanismen für diese Bedingungen.	Definition der Ziele und Aufgaben des Litauischen Umweltinvestitionsfonds.
Bezug erneuerbare Energien	Schaffung allgemeiner Bedingungen für Leistungen in Verbindung mit der Stromproduktion aus Erneuerbaren	Erstellung finanzieller Bedingungen für Umweltinvestitionsprojekte einschließlich Projekten in Verbindung mit	Setzt die Förderung Erneuerbarer Energien als Ziel des Litauischen Umweltinvestitionsfonds fest.

	Energien.	Erneuerbaren Energien.	
Link zur Rechtsquelle im Volltext (Originalsprache)	http://www3.lrs.lt/pls/inter3/dokpaieska.showdoc_l?p_id=359046&p_query=&p_tr2=	http://www3.lrs.lt/pls/inter3/dokpaieska.showdoc_l?p_id=396792	http://www3.lrs.lt/pls/inter3/dokpaieska.showdoc_l?p_id=383207&p_query=&p_tr2=
Link zur Rechtsquelle im Volltext (Deutsch)			

Titel der Rechtsquelle (Originalsprache)		Akcizų įstatymas	
Titel der Rechtsquelle (lang)		Lietuvos Respublikos Akcizų įstatymas (Valstybės žinios, 2001, Nr. 98-3482; 2010, Nr. 45-2174)	
Titel (Deutsch)		Steuergesetz	
Kurzbezeichnung		Steuergesetz	
Inkrafttreten		01.07.2002	
Letzte Änderung		18.12.2010	
Künftige Änderungen			
Zweck		Das Gesetz regelt die Abgaben auf Handel und Verbrauch.	
Bezug erneuerbare Energien		In Litauen ist Strom aus Erneuerbaren Energien von der Steuer befreit.	
Link zur Rechtsquelle im Volltext (Originalsprache)		http://www3.lrs.lt/pls/inter3/dokpaieska.showdoc_l?p_id=389323	
Link zur Rechtsquelle im Volltext (Deutsch)			

3. Weiterführende Kontakte

Institution (Name)	Website (Startseite)	Name der Kontaktperson (optional)	Telefonnummer (Zentrale)	eMail (optional)
Valstybinė kainų ir energetikos kontrolės komisija (Nationale Kontrollkommission für Preise und Energie)	http://www.regula.lt/en/about-us/	Darius Liutkevičius	+370 5 213 5241	darius.liutkevičius@regula.lt
Lietuvos aplinkos apsaugos investicijų fondas (LAAIF) – Litauischer Umweltinvestitionsfonds	http://www.laaif.lt/index.php?-1579478433		+370 5 2169599	laaif@laaif.lt
Energetikos agentūra (EA) – Energieagentur	http://www.ena.lt/en/default.htm		+370 5 261 9225	eainfo@ena.lt
Lietuvos vėjo elektrinių asociacija (Litauischer Windkraftverband)	http://www.lvea.lt/index.php/en	Saulius Vytas Pikšrys	+370 687 92486	saulius@atgaja.lt

Förderinstrumente

4.1. Subvention (LAAIF)

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle(n)	<ul style="list-style-type: none"> • Statut des LAAIF • Verordnung Nr. D1-303 	
Landesspezifischer Förderansatz	<p>Subventionen werden durch den Litauischen Umweltinvestitionsfonds (LAAIF) an Projekte vergeben, die das Ziel haben, Umweltverschmutzungen dauerhaft zu vermeiden. Dazu zählen auch Projekte zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien. Einige Sätze gelöscht. Die allgemeinen Informationen über die Finanzierung durch den Litauischen Umweltinvestitionsfonds sind in englischer Sprache unter www.laaif.lt/index.php abrufbar.</p>	
Geförderte Technologien	Allgemeine Ausführungen	Mit den Subventionen des LAAIF werden alle Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien gefördert (Punkt 2.1.1. Statut des LAAIF).
	Wind	Förderfähig.
	Solar	Förderfähig.
	Geothermie	Förderfähig.
	Biogas	Förderfähig.
	Wasserkraft	Förderfähig.
Biomasse	Förderfähig.	
Höhe	<p>Die Höchstförderung beträgt 690.000 Litas (ca. 200.000 €) und darf 80% der gesamten Projektkosten nicht übersteigen (Kapitel I Punkt 4.7, Kapitel II Punkt 7 Verordnung Nr. D1-303). Förderwerber müssen beweisen, dass sie die restlichen Projektkosten aus eigenen Mitteln finanzieren können (Kapitel II Punkt 12 Verordnung Nr. D1-303).</p> <p>Ein Teil der zugesprochenen Förderung (60%) wird ausbezahlt, sobald der Antragsteller die im Projektplan angeführten Anlagen erworben, installiert und in Betrieb genommen hat. Der restliche Teil der Förderung (40%) wird ausbezahlt, sobald der Antragsteller Daten über die Einhaltung der Umweltkriterien im ersten Projektjahr übermittelt hat. Dieser Teil der Förderung wird nur unter der Bedingung gezahlt, dass die im Förderantrag spezifizierten Umweltindikatoren im ersten Projektjahr zumindest zu 95% erreicht werden. Wenn lediglich 50% – 95% der Umweltindikatoren erreicht werden, wird die Förderung entsprechend gekürzt. Falls im ersten Projektjahr weniger als 50% der Umweltindikatoren erreicht werden, gelten die Umweltkriterien als nicht erfüllt und der zweite Teil der Förderung wird nicht ausbezahlt. In diesem Fall muss der Antragsteller auch den ersten Teil der Förderung, den er bereits erhalten hat, an LAAIF zurückzahlen (Kapitel II Punkt 9 Verordnung Nr. D1-303).</p>	
Adressaten	<p>Berechtigter: Juristische Personen in Litauen oder juristische Personen eines anderen Landes innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, deren Tochtergesellschaft in Litauen registriert ist und Projekte in Litauen durchführt (Kapitel I Punkt 5 Verordnung Nr. D1-303). Verpflichteter: Der Litauische Umweltinvestitionsfonds (LAAIF) (Kapitel II Punkt 1 Verordnung Nr. D1-303).</p>	
Verfahren	Verfahren	Förderwerber müssen beweisen, dass sie die restlichen Projektkosten aus eigenen

		<p>Mitteln finanzieren können (Kapitel II Punkt 12 Verordnung Nr. D1-303).</p> <p>Verfahren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Formular "Projektinformationen". Bewerber müssen ein vollständig ausgefülltes Projektinformationsformular an LAAIF übermitteln. LAAIF entscheidet, ob die Finanzierungsziele und Finanzierungsbedingungen des Projektes eingehalten wurden und ist dazu verpflichtet, den Antragsteller über diese Entscheidung innerhalb von 10 Werktagen zu informieren (Kapitel III Punkt 16 Verordnung Nr. D1-303). • Antrag. Der Bewerber übermittelt einen Förderungsantrag. • Prüfung des Antrags. LAAIF prüft den Antrag. Dabei wird auch eine Inspektion durchgeführt, um die Einhaltung der administrativen Erfordernisse und Umweltkriterien zu überprüfen. Die Prüfung auf Einhaltung der administrativen Erfordernisse muss innerhalb von 5, die Prüfung auf Einhaltung der Umweltkriterien innerhalb von 60 Werktagen erfolgen (Kapitel III Punkte 27, 29 und 34 Verordnung Nr. D1-303). • Entscheidung über die Bewilligung einer Förderung. Die Entscheidung über die Bewilligung einer Förderung wird in mehreren Schritten getroffen: <ul style="list-style-type: none"> ○ Die von LAAIF ausgewählten Anträge werden einem vom Umweltminister ernannten Auswahlausschuss vorgelegt. Der Ausschuss entscheidet, welche Projekte eine Förderung erhalten. ○ LAAIF ist innerhalb von 5 Werktagen nach der Auswahl durch den Ausschuss dazu verpflichtet, dem Umweltminister die ausgewählten Projekte vorzulegen (Kapitel III Punkt 35 Verordnung Nr. D1-303). Der Umweltminister muss innerhalb von 20 Werktagen entscheiden, welche Projekte gefördert werden (Kapitel III Punkt 37 Verordnung Nr. D1-303). • Vertrag über Finanzierung und laufende Überprüfung. LAAIF ist dazu verpflichtet, innerhalb von 20 Tagen nach der Entscheidung über die Bewilligung einer Förderung einen Vertragsentwurf über Finanzierung und laufende Überprüfung an den Antragsteller zu senden. Der Antragsteller muss den Vertrag innerhalb eines Monats nach Erhalt unterzeichnen (Kapitel IV Punkt 41 Verordnung Nr. D1-303). • Auszahlung der Förderung. Sobald der Antragsteller die im Projektplan angeführten Anlagen erworben, installiert und in Betrieb genommen hat, muss er einen Antrag auf Auszahlung des ersten Teils der ihm zugesprochenen Förderung (60%) sowie einen Bericht über die technische Umsetzung bei LAAIF einreichen (Kapitel II Punkt 9, Kapitel IV Punkt 46 Verordnung Nr. D1-
--	--	---

		303). Ein Antrag auf Auszahlung der restlichen Förderung (40%) muss gemeinsam mit den Daten über die Einhaltung der Umweltkriterien innerhalb des ersten Projektjahres und einem Endbericht über die Umsetzung des Projekts an LAAIF übermittelt werden (Kapitel IV Punkt 51 Verordnung Nr. D1-303).
	Zuständige Behörde	LAAIF
Flexibility Mechanism		
Kostenträger der Förderung	Kostenträger Staat	LAAIF wird zum Teil aus dem Staatsbudget und zum Teil aus Förderungen anderer Länder, der Europäischen Kommission etc. finanziert (Kapitel VII Punkt 7.2. – 7.4. Statut des LAAIF).
	Kostenträger Verbraucher	
	Kostenträger Anlagenbetreiber	
	Kostenträger Netzbetreiber	
	Verteilmechanismus	

4.2. Einspeisevergütung (Name des Instruments)

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle(n)	<ul style="list-style-type: none"> • Erneuerbare-Energien-Gesetz; • Verordnung Nr. 1-215; • Beschluss Nr. 1474/2001; • Beschluss Nr. 7/2002.
Landesspezifischer Förderansatz	<p>Die Förderung von Strom aus Erneuerbaren Energien erfolgt in Litauen auch durch eine Einspeisevergütung. Nach Auskunft der Nationalen Kontrollkommission für Preise und Energie hat der Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien einen Anspruch auf Vergütung des abgenommenen Stroms gegen den Netzbetreiber. Jeglicher von EE-Anlagen unter 30 kW produzierter Strom muss zum von der Regierung festgesetzten Tarif abgenommen werden. Für EE-Anlagen mit einer installierten Leistung über 30 kW werden Einspeisetarife und Förderungen für eine beschränkte Menge an Strom aus Erneuerbaren Energien versteigert.</p> <p>Die maximale Einspeisevergütung wird für jedes Kalenderjahr von der Nationalen Kontrollkommission für Preise und Energie festgelegt.</p>

Geförderte Technologien	Allgemeine Ausführungen	Mit Ausnahme von Strom aus Geothermie sind alle Technologien zur Erzeugung Erneuerbarer Energien förderfähig (§ 2 Art. 2, § 2, 3 Art. 20 Erneuerbare-Energien-Gesetz).
	Wind	Förderfähig.
	Solar	Förderfähig.
	Geothermie	
	Biogas	Förderfähig.
	Wasserkraft	Förderfähig.
	Biomasse	Förderfähig.
Höhe	Allgemeine Ausführungen	Die Festvergütung für EE-Anlagen mit einer Gesamtleistung von mehr als 30 kW wird in Versteigerungen festgesetzt, die von der Nationalen Kontrollkommission für Preise und Energie organisiert werden (§ 3 Art. 20 Erneuerbare-Energien-Gesetz). Die folgenden Vergütungen gelten für EE-Anlagen mit einer Leistung von bis zu 30 kW (Punkt 4 Beschluss Nr. 7/2002):
	Wind	0,30 LTL/kWh (Punkt 4.2. Beschluss Nr. 7/2002)
	Solar	bis 100 kW: 1,63 Lt/kWh; über 100 kW, bis zu 1 MW: 1,56 Lt/kWh; über 1 MW: 1,51 LTL/kWh (Punkt 4.3. Beschluss Nr. 7/2002)
	Geothermie	
	Biogas	0,30 LTL/kWh (Punkt 4.3. Beschluss Nr. 7/2002)
	Wasserkraft	0,26 LTL/kWh (Punkt 4.1. Beschluss Nr. 7/2002)
	Biomasse	0,30 LTL/kWh (Punkt 4.3. Beschluss Nr. 7/2002)
Degression	Allgemeine Ausführungen	
	Wind	
	Solar	
	Geothermie	
	Biogas	
	Wasserkraft	
Biomasse		
Deckelung		
Förderungsdauer	Die Einspeisetarife haben 12 Jahre ab dem Ausstellungsdatum der Produktionslizenz Gültigkeit (§ 8 Art. 20 Erneuerbare-Energien-Gesetz).	
Adressaten	<p>Berechtigter: Anspruchsberechtigt für die Vergütung des abgenommenen Stroms sind die Betreiber (natürliche oder juristische Personen) von Anlagen zur Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien (Kapitel I Punkt 2.1, Kapitel II Punkt 9 im fünften Dokument des Beschlusses Nr. 1474/2001, i.V.m. Kapitel II Punkt 6.1 Verordnung Nr. 1-215).</p> <p>Verpflichteter: Verpflichteter ist der Übertragungsnetzbetreiber (Kapitel II Punkt 9 Verordnung Nr. 1-215).</p>	

Verfahren	Verfahren	<p>Unterschiedliche Stromproduzenten sind je nach der gesamten installierten Leistung der EE-Anlage unter einem Subprogramm förderfähig:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Jeglicher Strom aus EE-Anlagen, deren gesamte installierte Leistung nicht mehr als 30 KW beträgt, muss zur von der Regierung bestimmten Festvergütung abgenommen werden (§ 1 Art. 20 Erneuerbare-Energien-Gesetz). • Für EE-Anlagen mit einer gesamten installierten Leistung von mehr als 30 kW werden Festvergütungen und Förderungen für eine beschränkte Menge an Strom aus Erneuerbaren Energien versteigert (§ 3 Art. 20 Erneuerbare-Energien-Gesetz). <p>Für jede Erzeugungstechnologie werden separate Versteigerungen in jeder Region abgehalten. Für Strom aus Erneuerbaren Energien wird ein flexibler Bonus gewährt, der sich aus der Differenz zwischen der Festvergütung und dem Verkaufspreis für Strom aus Erneuerbaren Energien ergibt. Dieser Preis darf nicht unter dem durchschnittlichen Marktpreis des letzten Monats liegen und muss nach dem von der Nationalen Kontrollkommission für Preise und Energie festgelegten Verfahren berechnet werden (§ 3 Art. 20 Erneuerbare-Energien-Gesetz).</p> <p>Die maximale Einspeisevergütung wird für jedes Kalenderjahr von der Nationalen Kontrollkommission für Preise und Energie festgelegt. Der Gewinner der Versteigerung ist derjenige Teilnehmer, der die niedrigste Einspeisevergütung vorschlägt. Wenn zwei oder mehrere Teilnehmer Vorhaben mit demselben vorgeschlagenen Einspeisetarif einreichen, gewinnt derjenige, der die Anlage mit der größten Gesamtleistung plant. Wenn mehrere Teilnehmer dieselbe Vergütungshöhe und dieselbe Leistung vorschlagen, wird die geförderte Strommenge unter diesen Teilnehmern gleichmäßig aufgeteilt (§ 3 Art. 20 Erneuerbare-Energien-Gesetz).</p>
	Zuständige Behörde	Die Einhaltung der die Einspeisevergütung betreffenden Regelungen wird vom Energieministerium und der Nationalen Kontrollkommission für Preise und Energie überprüft (Kapitel II Punkt 29 Verordnung Nr. 1-215).
Flexibility Mechanism		
Kostenträger der Förderung	Kostenträger Staat	
	Kostenträger Verbraucher	Nach Auskunft der Nationalen Kontrollkommission für Preise und Energie setzt sich der Strompreis aus mehreren Komponenten zusammen. Eine Komponente sind Dienstleistungen von öffentlichem Interesse. Die Produktion von Strom aus Erneuerbaren Energien ist eine dieser Dienstleistungen, weshalb die Kosten der Einspeisevergütung von den Verbrauchern über den Strompreis getragen werden

		(Kapitel II Punkt 6.1 Verordnung Nr. 1-215).
	Kostenträger Netzbetreiber	
	Kostenträger Anlagenbetreiber	
	Verteilmechanismus	<ul style="list-style-type: none"> - Netzbetreiber – Anlagenbetreiber. Die Übertragungs- und Verteilernetzbetreiber kaufen Strom aus Erneuerbaren Energien von den Anlagenbetreibern. - Übertragungsnetzbetreiber – Verteilernetzbetreiber. Übertragungsnetzbetreiber, die Strom kaufen, sind dazu verpflichtet, dem Verteilernetzbetreiber den Betrag zurückzuerstatten, den dieser den Anlagenbetreibern bezahlt hat (Kapitel II Punkte 9, 13, 14 Verordnung Nr. 1-215). - Verbraucher – Übertragungsnetzbetreiber. Die Kosten des Einspeisetarifs werden von den Verbrauchern über den Strompreis als Teil der Gebühren für Dienstleistungen von öffentlichem Interesse getragen (Kapitel II Punkt 6.1 Verordnung Nr. 1-215).

4.3. Steuerliche Regulierungsmechanismen (Name des Instruments)

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle(n)	<ul style="list-style-type: none"> • Steuergesetz 	
Landesspezifischer Förderansatz	<p>In Litauen besteht die Steuerpflicht für Strom, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> • dieser an eine Person, die nicht unternehmerisch tätig ist, verkauft oder auf anderem Wege übermittelt wird; • dieser von einer nicht unternehmerisch tätigen Person eines andern EU-Staats erhalten wird; • dieser von einer nicht unternehmerisch tätigen Person importiert wird oder • dieser von einem Unternehmer oder einem Stromproduzenten für den Eigenverbrauch konsumiert wird. Eigenverbrauch ist definiert als der Verbrauch von Strom für Zwecke, die nicht Prozessen der Elektrizitätsproduktion oder der Aufrechterhaltung von Produktionsprozessen dienen (Art. 45 Steuergesetz). <p>Strom aus Erneuerbaren Energien ist von der Verbrauchssteuer ausgenommen (Punkt 2 § 1 Art. 48 Steuergesetz).</p>	
Geförderte Technologien	Allgemeine Ausführungen	Alle Technologien zur Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien sind steuerbefreit (Punkt 2 § 1 Art. 48 Steuergesetz).
	Wind	Förderfähig
	Solar	Förderfähig
	Geothermie	Förderfähig
	Biogas	Förderfähig
	Wasserkraft	Förderfähig
Biomasse	Förderfähig	
Höhe	Die Höhe der Förderung entspricht der Höhe der Steuerbefreiung. Die Steuer auf erzeugten Strom beträgt 3.5 LT/MWh. Strom, der für unternehmerische Zwecke verwendet wird, wird mit 1.8 LT/MWh besteuert (§ 1, 2 Art. 47 Steuergesetz).	
Adressaten	Berechtigte: Die Betreiber von Anlagen zur Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien (Punkt 2 § 1 Art. 48 Steuergesetz).	
Verfahren	Verfahren	Die Förderung basiert auf Verpflichtungen. Es gibt kein spezielles administratives Verfahren.
	Zuständige Behörde	Die für die Umsetzung der Maßnahme und die Überprüfung der Einhaltung der Verbrauchssteuerpflicht zuständige Behörde ist die Staatliche Steueraufsicht des Finanzministeriums der Republik Litauen (§ 1 Art. 21 Steuergesetz).
Flexibility Mechanism		
Kostenträger der Förderung	Kostenträger Staat	Die Kosten der Förderung trägt der Staat.
	Kostenträger Verbraucher	

	Kostenträger Netzbetreiber	
	Kostenträger Anlagenbetreiber	
	Verteilmechanismus	